Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung zum

Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2024 (Fallpauschalenvereinbarung 2024 – FPV 2024)

vom 06.11.2023

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin, sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln, gemeinsam und einheitlich

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## Präambel

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in der Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung vom 19.12.2023 (BGBl. I Nummer 380 vom 21.12.2023) geregelt, dass Entgelte der Anlage 3c der FPV 2024 nicht für die Hybrid-DRGs abrechenbar sind. Somit entfällt die Notwendigkeit für eine entsprechende Anlage in der Fallpauschalenvereinbarung 2024.

## Artikel 1

Die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2024 (Fallpauschalenvereinbarung 2024 – FPV 2024) vom 06.11.2023 wird wie folgt geändert:

- 1. Im Anlagenverzeichnis werden die Wörter "Anlage 3c Pflegeerlöskatalog für Hybrid-DRGs" gestrichen.
- 2. Die Anlage 3c wird aufgehoben.

## Artikel 2

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin/Köln, 06.02.2024	
	-
GKV-Spitzenverband	
Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.	-
Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	-